

Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Str. 9
02694 Großdubrau

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst hat, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25.000,00 €) erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt dies 1 v.H. des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6
Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Telekommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Vorschriften sind bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Großdubrau vom 26.10.1995 außer Kraft.

Großdubrau, den 25.10.2001


Michalk
Bürgermeister



Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Großdubrau vom

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebür in Euro / % des Gegen- standswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Büchern oder Einsichtnahmen in solche (Auskünfte einfacher Art sind entspr. § 3 (1) Nr. 4 SächsVwKG kostenfrei)	2,50 - 50,00 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Auflagen und dergleichen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	2,50 - 500,00 €
3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 - 250,00 €
4.	Fristverlängerungen - Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mindestens 2,50 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen - amtliche Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 - 50,00 €
6.	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen (amtl. festgest. Tatsachen z.B. Bürger der Gemeinde zu sein) Ausweisen aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	2,50 - 100,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebür in Euro / % des Gegen- standswertes
7.	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	2 % des Wertes mindestens 2,50 €
8.	Schreibgebühren u.a. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	0,50 - 50,00 €
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungs- angelegenheiten	2,50 - 1000,00 €
10.	Kopien	0,15 - 5,00 €